

bilden mit derselben ein Destillirgeräth, und sind daher im Inventarium unter der nämlichen Nummer aufzuführen.

Die Nummern mehrerer Destillirgeräthe sind unter sich für jede Branntweinbrennerei fortlaufend; sämtliche übrigen Geräthe enthalten eine besondere Nummer, in jeder Brennerei von 1. an.

Eine Aenderung und Umzeichnung der Nummern, blos um Lücken in der Reihenfolge auszufüllen, ist nicht zulässig; dagegen müssen neuhinzutretende Geräthe die in der Reihenfolge fehlenden Nummern erhalten.

§. 15.

Die Vermessung erstreckt sich auf diejenigen Betriebsgeräthschaften, welche vom Einmischen bis zur Gewinnung des Branntweins bei der letzten Destillation, und bis zu dem Gährungsprocesse des Biers einschließlic, das Material enthalten. Dieselben sind insgesamt auf haltbare Weise durch Nummern zu bezeichnen, die kupfernen durch Eingraben, die hölzernen auf gleiche Weise, oder durch Einbrennen, oder auch durch Bezeichnung mit Oelfarbe.

Die Stellen zu diesen Bezeichnungen sind so zu wählen, daß sie bei dem Eintritt in die Gewerbsanstalt ins Auge fallen. Ist dies der Dertlichkeit wegen unthunlich, z. B. bei den Blasen wegen des Mauerwerks, bei den Reservoirs wegen der Einsenkung, so ist dicht an oder über dem Geräthe eine kleine Tafel mit der Bezeichnung anzubringen.

Werden die Bezeichnungen in der Folge durch Zufall verlegt oder verwischt, so sind sie sofort zu erneuern.

§. 16.

Das erforderliche Material zu dieser Bezeichnung, so wie überhaupt zu allen und jeden, von den Steuerbeamten vorzunehmenden, Bezeichnungen der Betriebsgeräthe, z. B. zu den, an den revidirten, zu Aufbewahrung nicht mehligter Materialvorräthe in Branntweinbrennereien, bestimmten Gefäßen anzubringenden Zeichen, hat der Gewerbtreibende zu besorgen.

§. 17.

Bei der Vermessung haben sich die Beamten vor Allem zu überzeugen, daß die Gefäße leer und trocken sind, auch senkrecht stehen, oder gestellt werden. Letzteres wird dadurch geprüft, daß man auf eine über die Mitte des Gefäßes gelegte gerade Latte die Seiwage stellt.

§. 18.

Die Vermessung erfolgt

- a.) mit Wasser: in Branntweinbrennereien, bei Maisch- oder Gährbottichen, Vor-
maischbottichen, Hefengefäßen, Blasen, Maisch- und Vorwärmern;
- b.) auf trockenem Wege durch cubische Berechnung; bei allen übrigen, in das Inven-